

Rechtssicherheit durch Auskunftsbescheide

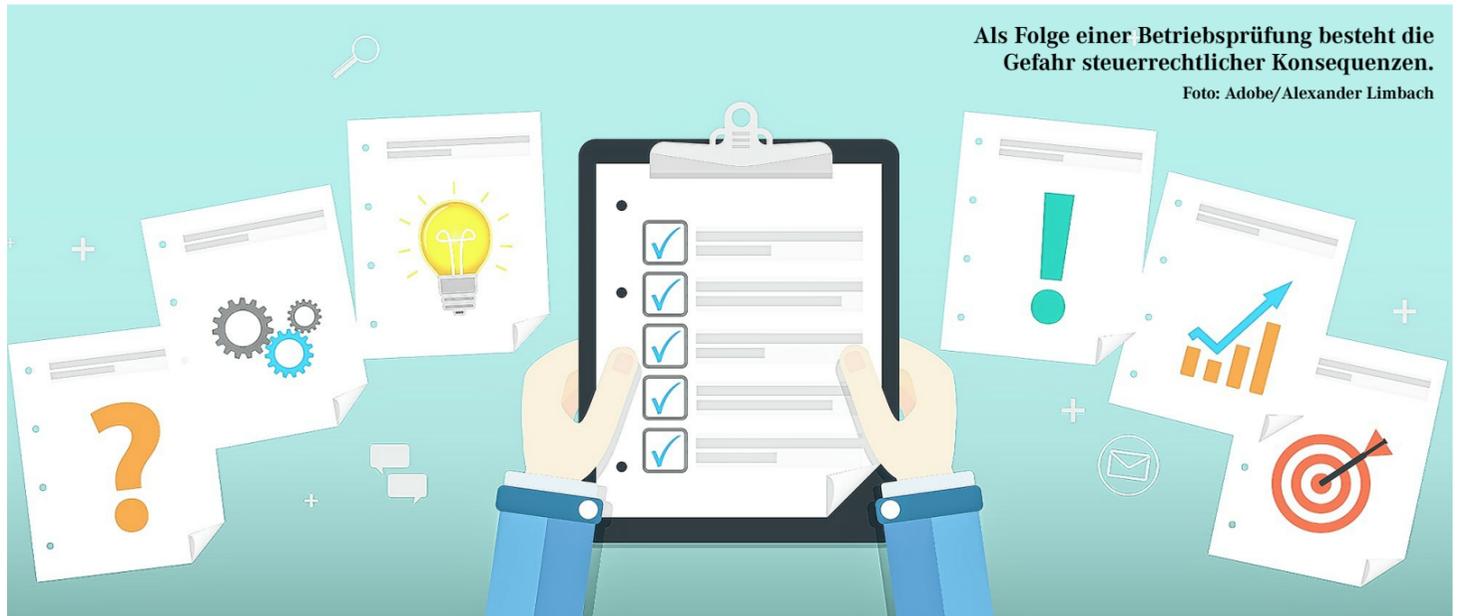
Das Finanzamt hat auf Antrag einen noch nicht verwirklichten Sachverhalt steuerrechtlich zu beurteilen.

Gastkommentar

Von Franz Althuber

Unternehmerische Entscheidungen und deren Umsetzung haben nicht selten auch steuerrechtliche Konsequenzen, deren Tragweite im Vorhinein oftmals nicht bekannt ist. So können beispielsweise (vermeintlich) einfache Umgründungsvorgänge, aber auch Änderungen innerhalb von steuerlichen Unternehmensgruppen zu steuerrechtlichen Nachteilen führen, an die – mangels eindeutiger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis – weder der Steuerpflichtige noch dessen Berater ursprünglich gedacht haben. Dies führt zu einer latenten Rechtsunsicherheit und zu potenziellen Haftungen, da stets die Gefahr nachträglicher negativer steuerrechtlicher Konsequenzen – etwa als Folge einer Betriebsprüfung durch das zuständige Finanzamt – besteht.

Es ist daher nicht verwunderlich, dass Steuerpflichtige großes Interesse an einer präventiven und verbindlichen steuerrechtlichen Beurteilung von allenfalls zukünftig zu verwirklichenden Sachverhalten haben. Diesem berechtigten Interesse an der Vorhersehbarkeit zukünftiger behördlicher Entscheidungen wird im Bereich des Steuer- und Abgabenrechts mit dem seit 1. Jänner 2011 in § 118 der Bundesabgabenordnung (BAO) geregelten Auskunftsbescheid Genüge getan. Demnach hat das zuständige Finanzamt auf Antrag im Rahmen eines verbindlichen Auskunftsbescheides einen noch nicht ver-



Als Folge einer Betriebsprüfung besteht die Gefahr steuerrechtlicher Konsequenzen.

Foto: Adobe/Alexander Limbach

wirklichten Sachverhalt steuerrechtlich zu beurteilen. An diese Beurteilung ist die Abgabenbehörde in weiterer Folge gebunden, soweit tatsächlich der im jeweiligen Antrag dargelegte Sachverhalt verwirklicht wird.

Eingeschränkter Anwendungsbereich

Die Möglichkeit, einen verbindlichen Auskunftsbescheid zu erlangen, soll nach der Intention des Gesetzgebers lediglich für wirtschaftlich besonders bedeutsame und komplexe steuerrechtliche Bereiche bestehen. Es können daher nicht sämtliche steuerrechtliche Fragestellungen, sondern nur Rechtsfragen betreffend Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreise einer verbindlichen Beantwortung zugeführt werden.

Das erst vor kurzem veröffentlichte Jahressteuergesetz 2018 (JStG 2018) sieht ab 1. Jänner 2019 eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 118 BAO auf sämtliche Fragen des internationalen Steuerrechts und des steuerlichen Missbrauches sowie ab 1. Jänner 2020 auf den Bereich des Umsatzsteuerrechts vor.

Die inhaltlichen Anforderungen an den zu stellenden Antrag sind streng, die Nichtbeachtung führt zur Zurückweisung des Antrages. So muss ein Antrag unter anderem eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung eines im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhaltes beinhalten. Die Darstellung mehrerer Sachver-

haltsvarianten, etwa im Rahmen einer geplanten Umgründung die alternative Darlegung mehrerer Gestaltungsvarianten, ist nicht möglich. Den Gegenstand eines Antrages kann daher immer nur ein einziger Sachverhalt bilden.

Der Antragsteller hat überdies sein besonderes Interesse am Auskunftsbescheid bereits im Antrag darzulegen, wobei es aber in der Praxis ausreicht, wenn im Antrag auf erhebliche steuerrechtliche Auswirkungen hingewiesen und dargelegt wird, dass eine gewisse rechtliche Unsicherheit (zum Beispiel aufgrund fehlender

tisch einwandfreie und auch eingehend (mit Literatur- und Judikatur-Zitaten) begründete Rechtsansicht darzulegen. Das erleichtert die Bearbeitung durch das Finanzamt und kann diesem als „Vorlage“ für den Auskunftsbescheid dienen.

Kosten von bis zu 20.000 Euro möglich

Quasi als Preis für die Rechtssicherheit hat der Antragsteller einen Verwaltungskostenbeitrag für die Bearbeitung seines Antrages zu leisten. Dessen Höhe – maximal 20.000 Euro – hängt grundsätzlich von den Umsatzerlösen des Antragstellers ab, beträgt aber jedenfalls 1500 Euro. Ist der Antragsteller verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, kommt jedenfalls der Höchstbetrag von 20.000 Euro zur Anwendung. Für den Fall der Zurückweisung oder Zurücknahme eines Antrages sieht das Gesetz einen Verwaltungskostenbeitrag von 500 Euro vor. Die für die Kostenbemessung notwendigen Informationen sind bereits in den Antrag aufzunehmen.

Das Rechtsinstitut des Auskunftsbescheides ist ein praktisch wichtiges Planungsinstrument, die Ausdehnung des sachlichen Anwendungsbereiches des § 118 BAO im Zuge des JStG 2018 war schon lange überfällig und ist aus praktischer Sicht mehr als begrüßenswert.

Einziges Wermutstropfen des verbindlichen Auskunftsbescheides sind die damit verbundenen Kosten. Der Verwaltungskosten-

beitrag steht in keinem Zusammenhang zu den tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten. Seine Höhe hängt ausschließlich vom Umsatzerlös beziehungsweise einer allfälligen Konzernzugehörigkeit des Antragstellers ab, beide Kriterien sind kein Maßstab für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers.

Selbst wenn dies so wäre, stehen beide Kriterien jedenfalls in keiner Relation zum tatsächlichen Personal-, Zeit-, Organisations- oder Sachaufwand, der durch den Auskunftsbescheid beim Finanzamt verursacht wird. Sinnvoller wäre hier etwa eine Berechnungsmethode, die sich am Nutzen für den Antragsteller oder subsidiär am tatsächlichen Aufwand für das Finanzamt orientiert.

In Deutschland Gebühren am „Gegenstandswert“ berechnet

In diesem Zusammenhang bietet sich ein Blick über die Grenze nach Deutschland an. Gemäß § 89 Abs 4 der deutschen Abgabenordnung (AO) werden die Gebühren für verbindliche Auskünfte nach dem sogenannten „Gegenstandswert“, also nach dem Wert, den die verbindliche Auskunft für den Antragsteller hat, berechnet. Lässt sich dieser Wert nicht ermitteln, so kommt eine Zeitgebühr von 50 Euro pro angefangener Bearbeitungsstunde zur Anwendung. ■

Sie sind anderer Meinung? Diskutieren Sie mit: Online unter www.wienerzeitung.at/recht oder unter recht@wienerzeitung.at

Zum Autor



Franz Althuber

ist Rechtsanwalt und Gründungspartner der auf Steuerverfahren, Finanzstrafrecht und Managerhaftung spezialisierten Rechtsanwaltskanzlei Althuber Spornberger & Partner. Seine fachlichen Schwerpunkte liegen u. a. in der Beratung und Vertretung von Unternehmen und Geschäftsleitern in allen Bereichen des streitigen Steuerrechts, in steuer- und gesellschaftsrechtlichen Haftungsverfahren. Foto: ASP-Law

Den Gegenstand eines Antrages kann immer nur ein einziger Sachverhalt bilden.

höchstgerichtlicher Rechtsprechung) vorliegt. Auf der Basis des detailliert dargestellten Sachverhaltes sind sodann durch den Antragsteller das Rechtsproblem darzulegen, konkrete Fragen zu formulieren und eine begründete rechtliche Beurteilung auszuarbeiten.

Der Antragsteller hat daher schon im Antrag seine Rechtsansicht mitzuteilen, der Inhalt des Auskunftsbescheides beschränkt sich bestenfalls darauf, dass die Abgabenbehörde die Rechtsansicht des Antragstellers bestätigt. Nicht zuletzt deshalb empfiehlt es sich in der Praxis, eine systema-

US-Umsatzsteuerpflicht für europäische Firmen

Für ausländische Firmen kann in den USA Umsatzsteuer anfallen, auch wenn sie dort gar keinen Standort haben.

Gastbeitrag

Von Robert Lovrecki

Das amerikanische Umsatzsteuersystem unterscheidet sich wesentlich von jenem, das Unternehmer in Europa gewohnt sind. Amerikanische Unternehmer haben die sogenannte Sales Tax einzuhoben und abzuführen, sofern sie Lieferungen und Leistungen an Endkunden erbringen, die im selben US-Bundesstaat ansässig sind.

Anders ist das bei Lieferungen und Leistungen, die über den

Bundesstaat, in dem der Unternehmer ansässig ist, hinausgehen oder die von Unternehmern erbracht werden, die außerhalb der USA als ansässig gelten: Hier ist grundsätzlich der Endkunde verpflichtet die Steuer, die dann Use Tax heißt, zu deklarieren und abzuführen.

Richtungsweisendes Urteil

Über mehr als 25 Jahre wurde die Beurteilung der umsatzsteuerlichen Ansässigkeit eines Unternehmers in einem US-Bundesstaat im Wesentlichen an seine physische

Präsenz vor Ort (zum Beispiel Angestellte, unabhängige Vertreter, Räumlichkeiten) geknüpft.

Nun hat allerdings der U.S. Supreme Court im Fall „South Dakota vs. Wayfair“ eine Entscheidung gefällt, die diese bisherige Verwaltungspraxis völlig neu ordnet. Demnach ist für die Umsatzsteuerpflicht in dem jeweiligen US-Bundesstaat eine physische Präsenz vor Ort nicht mehr erforderlich. Im Fall des US-Bundesstaates South Dakota ergibt sich daraus für auswärtige Unternehmer eine Umsatzsteuerpflicht, sofern:

- der lokale Umsatz 100.000 US-Dollar pro Jahr überschreitet oder
- jährlich zumindest 200 separate Umsätze vor Ort erfolgen.

Es ist anzunehmen, dass andere US-Bundesstaaten schnell reagieren und dieser Entscheidung des U.S. Supreme Courts folgen werden. Für ausländische – und damit auch europäische – Unternehmer kann es daher trotz fehlender physischer Präsenz zu einer Umsatzsteuerpflicht in den USA kommen, insbesondere im Zusammenhang mit E-Commerce-Geschäftsmodellen. ■

Zum Autor



Robert Lovrecki

ist Partner von TPA und leitet den Bereich Steuerberatung am Standort

Graz. Der gebürtige Grazer hat sich unter anderem auf die Bereiche Umsatzsteuer, internationales Steuerrecht und Immobilienbesteuerung spezialisiert.

Foto: Christoph Meissner